MARTIN STOPPEL 02104 41646 / 0160 99745704 http://www.paedagogikundrecht.de / martin-stoppel@gmx.de 21.11.2014

I. AUFLISTUNG DER RECHTE/ KINDESRECHTE

1. Bezogen auf das Grundgesetz sind folgende grundlegenden Rechte zu nennen:

- Art. 2 Abs. 1 – Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit
- Art. 2 Abs. 2 – Das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Unverletzlich-
- keit der Freiheit der Person
- Art. 3 Abs. 1 – Gleichheit vor dem Gesetz
- Art. 3 Abs. 2 – Gleichberechtigung von Jungen und Mädchen
- Art. 3 Abs. 3 – Diskriminierungsverbot
- Art. 4 Abs. 1 – Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit
- Art. 5 Abs. 1 – Meinungs- und Pressefreiheit
- Art. 5 Abs. 2 – Freiheit der Kunst
- Art. 6 Abs. 2 – Recht auf Pflege und Erziehung in der Familie
- Art. 6 Abs. 3 – Schutz bei Vernachlässigung
- Art. 6 Abs. 5 – Gleichstellung von ehelichen und nichtehelichen Kindern
- Art. 8 – Versammlungsfreiheit
- Art. 9 – Vereinigungsfreiheit
- Art. 10 – Brief- und Postgeheimnis
- Art. 12 – Freiheit der Wahl der Ausbildungsstätte
- Art. 13 – Unverletzlichkeit der Wohnung
- Art. 14 – Das Recht auf Eigentum
- Art. 16 – Schutz der Staatsangehörigkeit
- Art. 16 a – Das Recht auf Asyl
- Art. 17 – Petitionsrecht

2. Die Kindesrechte lassen sich in 2 Kategorien unterteilen:

2.1 Jeder Eingriff in ein Kindesrecht ist eine Kindesrechtsverletzung, d.h. Machtmiss-brauch (unantastbare Kindesrechte)

- Recht auf vorrangige Kindeswohlorientierung (Art 3 UN Kinderrechtskonvention: *bei jeder Kinder/ Jugendliche betreffenden Entscheidung ist vorrangig das Kindeswohl zu berücksichtigen*)
- Recht auf Achtung der Würde (Art.1 I Grundgesetz/ GG und § 1631 II Bürgerliches Gesetzbuch/ BGB)
- Recht auf Förderung der Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverant-wortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 I SGB VIII), insbesondere Recht auf Schule und Bildung (Art. 28 UN Kinderrechtskonvention)
- Recht auf Schutz vor Straftaten, z.B. körperliche/ seelische Misshandlung, sexueller Missbrauch, und Recht auf Schutz vor Kindeswohlgefährdungen (§ 1 III Nr.3 SGB VIII)

- Recht auf Gesundheitsförderung, z.B. Recht auf Schutz vor Drogen und auf Drogenberatung, Recht auf ausreichende Essenversorgung, Recht auf Vorbeugung und Behandlung von Krankheiten (§ 1 III Nr.3 SGB VIII)
- Recht auf Religionsausübung (Art. 4 II GG / Bemerkung: bis zum 14. Lebensjahr gilt Elternwille)
- Recht auf Vermeiden von Benachteiligung wegen Herkunft, Sprache, Glauben, Ansichten, sexueller Neigung (Art. 3 III GG)
- Recht auf freie Meinungsäußerung, solange nicht entwürdigend, rassistisch oder abwertend (Art.5 I, II GG)
- Recht auf Partizipation in der Jugendhilfe, d.h. Beteiligung von Kindern/ Jugendlichen – entsprechend ihrem Entwicklungsstand – an allen sie betreffenden Entscheidungen, z.B. bei Einrichtungs-, Schul- , Berufs – oder Arbeitsplatzwahl, auch Recht auf Beteilgung bei der Zukunftsplanung/ Hilfeplanung (§ 8 und § 36 SGB VIII)
- Beschwerderecht (§ 8 SGB VIII)
- Recht auf Erziehen ohne Freiheitsentzug (Ausnahme Eigen- / Fremdgefährdung/ § 1631b BGB)
- Recht auf Taschengeld und dessen freie Verfügung (analog Sozialhilfe/ SGB XII als höchstpersönlicher Taschengeldanspruch)
- Recht auf Information in wichtigen Angelegenheiten: z.B. über Rechte und Pflichten, Hilfeplanung (Rechtsprechung)
- Recht auf Einsicht in geführte Dokumentation (Rechtsprechung)

2.2 Der Eingriff in ein Kindesrecht/ Grenzsetzung ist nur bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen (Ziffer II.) Kindesrechtsverletzung/ Machtmissbrauch → Eingriff im Spannungsfeld Erziehungsauftrag – Kindesrecht

- Freiheitsgrundrecht / allgemeine Handlungsfreiheit (Art 2 I GG / Bemerkung: jede Grenzsetzung ist gegen den Willen eines Kindes/ Jugendlichen gerichtet, stellt also einen Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit dar/ Ziffer III.)
- Freiheitsgrundrecht / allgemeines Persönlichkeitsrecht (Art 2 I GG in Verbindung mit Art.1 GG), beinhaltend das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, Z.B. Freizeitgestaltung und Ausgang (Bemerkung: siehe auch Ziffern 5,6, 8 und 10 / *Einschränkung erfahren Freiheitsgrundrechte durch die Rechte anderer, das Sittengesetz und die verfassungsmäßige Ordnung*)
- Recht auf gewaltfreies Erziehen (§ 1631 II BGB) → Projektidee zur Konkretisiereung: Recht auf fachlich verantwortbare Erziehung (i.S. des nachvollziehbaren Verfolgens pädagogischer Ziele) → Auftrag an den Gesetzgeber
- Recht auf Gleichbehandlung mit anderen Kindern und Jugendlichen (Art.3 I GG)
- Recht auf Privatsphäre, einschließlich deren Gestaltung (Art. 2 I GG)
- Recht auf Sexualität (Art. 2 I GG)
- Recht auf Eigentum (Art. 14 GG)
- Recht auf Informationsfreiheit, z.B. Zugang zu und Umgang mit Medien (Art. 2 I GG und Art. 5 I GG)
- Recht auf Brief- und Fernmeldegeheimnis, z.B. Recht auf kontrollfreien Brief- , Telefon- und Internetkontakt (Art 10 GG)
- Recht auf Kontakt zu für das Kind/ Jugendlichen wichtigen Personen: Umgang und Besuche (Art. 2 I GG)

II. GRENZSETZUNG IM SPANNUNGSFELD ERZIEHUNGSAUFTRAG – KINDESRECHT

Wann ist mit Grenzsetzung Kindesrechtsverletzung, d.h. Machtmissbrauch verbunden?

Jede pädagogische Grenzsetzung, ob verbal (z.B. pädagogische Regel, Verbot zur Freizeitgestaltung), oder aktiv (z.B. kurzfristiges Festhalten, damit Kind zuhört), greift in ein Kindesrecht ein, sei es in die allgemeine Handlungsfreiheit oder in ein spezifisches Recht wie Eigentum, etwa als Handywegnahme (Hinweis: darüber hinaus sind unter bestimmten ausschließlich rechtlichen Voraussetzungen Grenzsetzungen im Rahmen der Gefahrenabwehr denkbar, d.h. im Sekundärauftrag der Aufsichtspflicht bei Eigen- oder Fremdgefährdung des Kindes/ Jugendlichen / z.B. Abwehr des körperlichen Angriffs eines Kindes/ Jugendlichen als Notwehr oder Nothilfe).

Im Bereich des der Aufsichtspflicht parallel gestellten primären Erziehungsauftrags befinden sich die PädagogInnen im natürlichen Spannungsfeld der Kindesrechte zu diesem durch Eltern und Sorgeberechtigte erteilten Auftrag. Dabei stellt die Abgrenzung zwischen verantwortbaren pädagogischen Grenzsetzungen (zulässige Macht) und den Erziehungsauftrag überschreitenden Grenzsetzungen (Machtmissbrauch) in der Praxis ein ernst zu nehmendes Thema dar. Auch Eltern/ Sorgeberechtigte selbst bewegen sich in ihrem/ r Sorgerecht/ pflicht insoweit zwischen zulässiger Macht und Machtmissbrauch. Sie delegieren diese Verantwortung auf die Anbieter. In der Praxis entscheiden also die PädagogInnen, ob eine Grenzsetzung als "pädagogische Grenzsetzung" fachlich verantwortbar und rechtlich zulässig ist. Sie sehen sich insoweit freilich z.T. mangels Handlungsleitlinien von ihrem Träger allein gelassen. Das ist einer der Gründe, warum dem Thema "Handlungssicherheit" besondere Bedeutung zu Teil werden sollte.

Machtmissbrauch/ Kindesrechtsverletzung liegt demnach vor:

- **Straftaten**, z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch
- **Kindeswohlgefährdung**en: als Lebens- oder erhebliche Gesundheitsgefahr oder – im Kontext entsprechender Prognose – als andauerndes Nichtwahrnehmen der Erziehungsverantwortung bzw. Vernachlässigung (aufgrund fehlender oder unzureichender Fürsorge werden elementare Bedürfnisse nicht oder mangelhaft befriedigt/ chronische körperliche, geistige oder seelische Unterversorgung)
- **Verhalten** der/s PädagogIn, das zwar **fachlich verantwortbar ist** (pädagogisches Ziel wird nachvollziehbar verfolgt), **der Kindesrechtseingriff erfolgt jedoch ohne Zustimmung der Eltern/ Sorgeberechtigten, bei Taschengeld ohne Zustimmung des Kindes/ Jugendlichen** (Hinweis: die Zustimmung der Eltern/ Sorgeberechtigten ist bei Sorgerechtsmissbrauch nichtig).
- **Verhalten** der/s PädagogIn**,** das **fachlich unverantwortbar** ist (pädagogisches Ziel wird nicht nachvollziehbar verfolgt) **und** das kein geeignetes sowie verhältnismäßiges **Reagieren auf eine akute Eigen- oder Fremdgefährdung** beinhaltet (z.B. zulässige Macht, wenn ein Brief des Missbrauchvaters zurückgehalten wird)